

Deckvertrag / Deckbedingungen

Eigentümer des Deckhengstes: Renate und Robert Hürlimann, Zucht und Ausbildungsstall, Tannenhof, 4704 Niederbipp, Tel. 079 534 96 71, 079 656 80 59

Zwischen Fam. Hürlimann und dem Eigentümer der Stute wird folgender Vertrag geschlossen:

Wir erklären uns bereit, nachstehend bezeichnete Stute von dem Deckhengst S.C Jacket Joel/American Saddlebred Horse/ Reg. Nr. 105864 in der Decksaison decken zu lassen. Wir verpflichten uns, die uns anvertraute Stute sorgfältig zu behandeln und für eine artgerechte Bedeckung zu sorgen. Unser Hengst deckt an der Hand.

- Die Stute muss bei Anlieferung gesund sein, die hinteren Eisen müssen entfernt sein, sie muss im Impfpass eingetragene Impfungen gegen Tetanus, Influenza und Virusabort bekommen haben. Tupferprobe (auch bei Stuten mit Fohlen bei Fuss).
- Wir behalten uns vor, die Stute tierärztlich überwachen und gegebenenfalls behandeln zu lassen. Die Kosten trägt der Stutenbesitzer.
- CEM- Untersuchung gemäss Anordnung Kantonale Veterinärämter (in der Regel Import-Stuten).
- Der Eigentümer der Stute und Fohlen gilt als Tierhalter und bleibt haftbar im Sinne der Bestimmung des OR: Bei Stuten und ggf. deren Fohlen haftet der Hengstbesitzer weder für deren Tod noch für deren Beschädigung oder Minderwert, die durch den Deckvorgang oder während des gesamten Aufenthaltes eintreten können oder ev. Schäden, die durch die Stute oder deren Fohlen verursacht werden können.
- Die Deckgebühr ist sofort bei der Ankunft der Stute zu bezahlen, die Decktaxe beträgt CHF 1200.-
- Mit der Anmeldung wird eine Anmeldegebühr in Höhe von CHF 100.- fällig, welche bei Ankunft der Stute verrechnet wird. Wird der Deckanspruch seitens des Stutenhalters, gleich aus welchem Grund, nicht in Anspruch genommen, verfällt die Anzahlung.
- Die Rechnung für Pensionskosten ist beim Abholen der Stute zahlbar. Danach wird der Deckschein ausgehändigt.

°Auf Wunsch und zu Lasten des Stutenbesitzers kann eine Trächtigkeitsuntersuchung durchgeführt werden. Sollte die Stute nicht trächtig sein, kann sie, soweit möglich, noch länger beim Hengst bleiben oder der Stutenbesitzer erhält im darauf folgenden Jahr für die Stute einen Freisprung. Dieser Anspruch kann nicht weitergegeben werden. Er erlischt, wenn die von unserem Hengst bedeckte Stute verkauft wird. Im Falle von Nichtträchtigkeit einer Stute muss per Ultraschall untersucht worden sein. Sollte uns dieses bis 1.10..... nicht vorliegen, gehen wir davon aus, dass die Stute tragend ist und somit erlöschen sämtliche Sondervereinbarungen oder Anspruch auf einen Freisprung in der Folgesaison.

Name der Stute:

Rasse:Geburtsjahr:

Fotokopie der Originalpapiere und Impfpass sind bei Anlieferung der Stute mitzubringen

Ankunft der Stute am:

Ort/ Datum:

Unterschrift Eigentümer Stute:

Unterschrift Hengstbesitzer: